

Beitragsordnung

gemäß § 8 der Vereinssatzung des Vereins Initiative Innenstadt Jena e.V. (nachfolgend Verein genannt). Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.11.2022.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem nächsten Fälligkeitszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages, müssen jedoch mindestens 6 Wochen vor der Fälligkeit beschlossen werden.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beiträge für ordentliche Mitglieder

(1)

Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Hotellerie, Freie Berufe, Immobilieneigentümer, Juristische Personen des zivilen und öffentlichen Rechts, sonstige Selbstständige:					
Jahresumsatz (netto) von	Jahresumsatz (netto) bis	Mitarbeiter (VBE/VÄ)	Jahresbeitrag (netto) zzgl. MwSt.	Mitarbeiter (VBE/VÄ) Gastro/Hotel	Jahresbeitrag (netto) zzgl. MwSt.
	250.000 €	bis 2	120 €		
	250.000 €	3	180 €		
	250.000 €	4	240 €		
	250.000 €	5	300 €		
250.001 €	500.000 €	bis 5	400 €	über 5	320 €
500.001 €	750.000 €	bis 8	600 €	über 8	480 €
750.001 €	1.000.000 €	bis 12	1.000 €	über 12	800 €
1.000.001 €	1.500.000 €	bis 15	1.400 €	über 15	1.120 €
1.500.000 €	2.000.000 €	bis 20	2.000 €	über 20	1.600 €
2.000.001 €	2.500.000 €	bis 30	2.600 €	über 30	2.080 €
2.500.001 €	5.000.000 €	bis 40	3.500 €	über 40	2.800 €
5.000.001 €	10.000.000 €	bis 50	4.750 €	über 50	3.800 €
10.000.001 €			5.000 €	-	-
Natürliche Personen:					
			120 €		

Die Beträge

VBE/VÄ (Vollbeschäftigteneinheiten, Vollzeitäquivalent) wird ermittelt über die Arbeitszeitsumme der Mitarbeiter im Jahresmittel in Std. pro Woche. 1 VBE/VÄ = 40 Std./Woche.

Bezüglich Umsatz und Mitarbeiterzahl gelten die vom Mitglied gemachten Angaben.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben inkl. Änderung Mitarbeiteranzahl sind dem Verein jeweils bis zum 15. Januar mitzuteilen.

(3) Bei Neumitgliedern wird der Beitrag anteilig ab dem Beitrittsmonat berechnet (monatlich 1/12 des Jahresbeitrages).

(4) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend Beitragsordnung zu dem dort angegebenen Termin abgebucht werden können oder entsprechend der Beitragsordnung bar bezahlt oder überwiesen werden. Anfallende Kosten bei evtl. Rückbuchungen werden vom Mitglied getragen. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

(5) Jedem säumigen Vereinsmitglied wird bei verspätetem Eingang des Mitgliedsbeitrages eine einmalige, gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt. Bei dreimaliger Mahnung und Nichtbegleichung des Beitrages, kann das Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Beitragsreduzierungen sind beim Vorstand schriftlich zu begründen und zu beantragen. Dieser muss in seiner nächsten Sitzung über den Antrag entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Begründungen für eine Ablehnung sind nicht erforderlich.

(7) Der Vorstand kann Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

§ 3 außerordentliche Mitglieder

Von außerordentlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 Fördermitglieder

Mit Fördermitgliedern werden individuelle Verträge abgeschlossen. Der Jahresbeitrag für ein Fördermitglied **soll** mindestens 2.500 € netto p.a. sein.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich zum 31. Januar und 31. Juli des jeweiligen Jahres erhoben und sind somit zu je der Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Jahresbeiträge bis einschließlich 300 € (netto) werden jährlich zum 31. Januar erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch den Verein mittels Überweisung oder durch Lastschrifteinzug.

Jena, 24.11.2022